

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	A 37/0007/WP15
Federführende Dienststelle: Feuerwehr		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	27.10.2006
		Verfasser:	A 37/10
<b>Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen</b>			
Beratungsfolge:			<b>TOP: __</b>
Datum	Gremium	Kompetenz	
05.12.2006	UmA	Anhörung/Empfehlung	
05.12.2006	FA	Anhörung/Empfehlung	
13.12.2006	Rat	Entscheidung	

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr ergeben sich nicht.

In den Folgejahren kann mit einem ca. 5 % Anstieg der Einnahmen aus den Rettungsdienstgebühren gerechnet werden. Die tatsächlichen Transportzahlen sind jedoch hierbei zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der **Umweltausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den in der Anlage aufgeführten 8. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen zu beschließen. Der 8. Nachtrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den in der Anlage aufgeführten 8. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen zu beschließen. Der 8. Nachtrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den in der Anlage aufgeführten 8. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen zu beschließen. Der 8. Nachtrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

## Erläuterungen:

Auf Grund des Inkrafttretens der neuen Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVO-Feu) ist ein starker Kostenanstieg der Personalkosten der Einsatzdienstbeamten in Höhe von 12,5 % zu verzeichnen. Dieser findet ebenso Berücksichtigung im Gebührenhaushalt wie die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte. Daher ist eine Anhebung der Rettungsdienstgebühren in 2007 unerlässlich.

Der Anstieg der Gebühren beträgt bei der Beförderung von Notfallpatienten 8,03 %, bei der Inanspruchnahme des Notarztes 4,44 % und bei der Beförderung von kranken Personen 3,46 %. Durchschnittlich beträgt somit die Anhebung der Rettungsdienstgebühren insgesamt 5,31 %.

Nachfolgend sind die in § 3 der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen aufgeführten bisherigen Gebühren den neuen mit den Krankenkassen noch zu verhandelnden Gebühren gegenübergestellt:

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:		<u>bisherige</u>	<u>neue Gebühr</u>
1.	Für die Beförderung von Notfallpatienten:		
	a) <b>Grundgebühr</b>	<b>151,41 Euro</b>	<b>163,56 Euro</b>
	Hierin sind bis zu 30 Minuten Einsatzzeit ( hierunter ist die Zeit vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten am Bestimmungsort zu verstehen) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.		
	b) <b>Anschlussgebühr 1</b>	<b>50,47 Euro</b>	<b>54,52 Euro</b>
	für zusätzliche Einsatzzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.		
	c) <b>Anschlussgebühr 2</b>	<b>50,47 Euro</b>	<b>54,52 Euro</b>
	zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.		
2.	Für die <b>Inanspruchnahme des Notarztes</b>	<b>248,28 Euro</b>	<b>259,29 Euro</b>
	zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Ziffer 1.		
	Erfolgt im Zusammenhang mit dem Notarzteinsatz kein Transport des Patienten, so beträgt die Gesamtgebühr	<b>323,98 Euro</b>	<b>341,07 Euro</b>
3.	Für die Beförderung von kranken Personen:		
	a) <b>Grundgebühr</b>	<b>83,25 Euro</b>	<b>86,10 Euro</b>
	Hierin sind bis zu 30 Minuten Einsatzzeit ( hierunter ist die Zeit vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten am Bestimmungsort zu verstehen) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.		
	b) <b>Anschlussgebühr 1</b>	<b>27,75 Euro</b>	<b>28,70 Euro</b>
	für zusätzliche Einsatzzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.		
	c) <b>Anschlussgebühr 2</b>	<b>27,75 Euro</b>	<b>28,70 Euro</b>
	zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.		

Grundlage der neuen Gebühren ist die Gebührenbedarfsberechnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen. Die Verhandlungen hierüber mit den Krankenkassen sind für Ende November vorgesehen. Das Ergebnis wird in einer Tischvorlage bzw. wird mündlich während der Sitzung bekannt gegeben.

Gleichzeitig ist im § 3 das Wort „Transportzeit“ durch das Wort „Einsatzzeit“ ersetzt worden. Dies erfolgt lediglich zur Klarstellung gegenüber den Bürgern. In der Vergangenheit hat dieser Ausdruck immer wieder Anlass für Nachfragen gegeben.

In der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen ist derzeit unter § 7 Ziffer 2. die Fälligkeit der Gebührenschuld geregelt.

Hiernach wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides oder dem darin genannten Zeitpunkt fällig.

Entsprechende Fälligkeitsregelungen waren bislang in einer Vielzahl städtischer Gebührensatzungen enthalten. Derartige Fälligkeitsregelungen sind seitens des Verwaltungsgerichts Aachen nunmehr beanstandet worden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW müssen kommunale Gebührensatzungen unter anderem den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr angeben. Diesem gesetzlichen Erfordernis genügt die o. a. Fälligkeitsregelung nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Aachen nicht.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr werde durch derartige Vorschriften in der Gebührensatzung letztlich in das Belieben der Verwaltung gestellt. Zwar bestimme diese Regelung, dass die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird, aber die Vorschrift enthalte auch die Regelung, dass im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeitsregelung bestimmt werden kann.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist die Fälligkeitsregelung in der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen abzuändern.

§ 7 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird 21 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die vorstehende Änderung der Fälligkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Aachen.

#### **Anlagen:**

- **8. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 7.12.1988,**
- **Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung (Diese Unterlagen wurden aufgrund von Umfang und Format den Fraktionen/fraktionslosen Mitgliedern im Vorfeld direkt übersandt)**